



X. 5^m Q.

(3, 455)



9

Erneuertes Reglement
die
Ausfuhr des Getraides
und Branntweins

betreffend

vom 6ten December 1790.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Einmündigkeit

110

Handbuch des

und

Handbuch

von dem

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Da es durch die zeitliche Erfahrung außer allem Zweifel gesetzt ist, daß aus der mit den höchsten Landesherrschaften der benachbarten Erfurthischen und Weimarischen Lande im vorigen Jahre geschlossenen und zugleich auf die Gräflich-Hagfeldischen Ortschaften mit erstreckten Convention, sehr viele und große Vortheile sowohl für diese sämtlichen verbundenen Lande und Ortschaften überhaupt, als auch für die hiesigen Herzogl. Lande insbesondere, entstanden sind; so haben der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Ernst ꝛc. aus landesväterlicher Sorgfalt für das Wohl Dero Unterthanen, nicht nur die gnädigste Entschliebung gefaßt, diese Verbindung, wiewohl mit einigen durch die gegenwärtigen veränderten Zeitumstände veranlaßten Modificationen, noch ferner bestehen zu lassen, sondern es ist auch von den sämtlichen höchsten Interessenten die gemeinsame Verabredung dahin getroffen worden, daß in sothane Verbindung noch einige der Fürstl. Schwarzburgischen Lande mit ausgenommen werden sollen.

Dieses alles hat denn nothwendig verschiedene Abänderungen in den wegen der Getraide- und Branntweinsausfuhr zeitlich existirten gesetzlichen Vorschriften hervorbringen müssen. Um nun solche letztere desto kürzer, deutlicher und allgemein verständlicher zu machen, haben höchstgedacht Ihre Herzogl. Durchl. huldreichst befohlen: daß das nachstehende vollständige Reglement, vom 12ten des jetzigen Monats an, und zwar unter ausdrücklicher Aufhebung aller vom 5ten Novbr. des vorigen Jahres an bis jetzt, der Ausfuhr des Getraides und Branntweins halber, erlassenen acht gedruckten Circularver-

ordnungen, so wie unter nochmaliger Aufhebung alles dessen, was pag. 295 bis 297. des ersten Theils der neuen Befugten zur Landes-Ordnung wegen des Getraideverkaufs verordnet ist, dieserhalb zur Richtschnur dienen, und zu dem Ende zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden solle.

Es ist daher dieses Reglement nicht nur von sämtlichen Unterobrigkeiten gehörig zu publiciren, (als wozu selbigen, soviel die unter ihrem Gerichtsbezirk wohnhaften schriftfähigen Personen betrifft, hierdurch ausdrücklich Commission ertheilt seyn soll) sondern es haben auch sowohl die nurgedachten Unterobrigkeiten, als alle zur Aufsicht wegen der Getraideverre angestellte Personen, über die genaueste Befolgung desselben sträcklich zu halten. **Friedenstein den 6ten Decem-
ber 1790.**

Herzogl. Sächß. Canzley das.

Inhalt.

Was unter Getraide und Frucht zu verstehen.

§. 1.

Was unter Getraide und Frucht zu verstehen.

§. 2.

Was zu den verbundenen Länden gehört.

§. 3.

Fruchtverkauf im Lande, auf den Fruchtmärkten.

§. 4.

Fruchtverkauf im Lande, außer den Fruchtmärkten.

§. 5.

Fruchtausfuhr aus den hiesigen Länden.

§. 6.

Ausfuhr des Branntweins.

§. 7.

Legitimation derjenigen überhaupt, welche mit Frucht oder Branntwein auf der StraÙe sich befinden.

§. 8.

Pässe.

§. 9.

Attestate.

§. 10.

Estrafen der Contravenienten.

§. 11.

Von welchem Richter die Vergehungen untersucht werden sollen.

Reglement

den Verkauf und die Ausfuhr des Getraides und Branntweins betreffend.

S. 1.

Was unter
Getraide und
Frucht zu ver-
stehen.

Wenn in diesem Reglement von der Verkaufung oder der Ausfuhr des Getraides oder der Frucht die Rede ist, so werden unter der Benennung: Getraide und Frucht, nicht nur die nachstehenden 5 Arten der Feldfrüchte, als Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Dinkel, verstanden, sondern es ist auch das aus diesen Früchten gemachte Malz, Schroot und Mehl, mit Einschluß des Graupenmehls, und das aus dem Roggen und der Gerste gebackene Brod, in so fern die Quantität des letztern mehr als 16 Pfund beträgt, mit darunter begriffen. Weiter aber darf selbiges schlechterdings nicht ausgedehnt werden. Es bleibt daher aller Verkauf und alle Ausfuhr der Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Graupen und Nudeln, ingleichen der Erbsen, Setzegrüße, Stärke und des Puders, ferner des Leins, Rübsaamens, Anises und Hirsen, wie auch alles Weizenbrodes ohne Ausnahme und des unter 16 Pfund betragenden Roggen- und Gerstenbrods, desgl. der Kartoffeln, alles Gemüses, und überhaupt aller Victualien, ohne einige Einschränkung ferner gestattet. Sollten jedoch Hülsenfrüchte mit einer der eingangserwähnten 5 Arten von Feldfrüchten, es sey in größerer oder geringerer Menge, sich vermischt befinden; so wird es eben so angesehen, als wenn es eine völlig reine Art solcherer Feldfrüchte wäre.

S. 2.

Was zu den
verbundenen
Länden ge-
hört.

Unter der Benennung der verbundenen Lande sollen in diesem ganzen Reglement verstanden werden:

- 1) die sämtlichen Herzoglich-Gothaischen Lande, mit alleinigem Ausschluß des gemeinschaftlichen Amtes Themar,
- 2) die sämtlichen Herzoglich-Altenburgischen Lande, mit Inbegriff der Saalfeldischen Landesportion,
- 3) die Churfürstlich-Maynzischen zum Gebiete der Stadt Erfurth gehörigen Lande,

4) die

- 4) die sämmtlichen Herzoglich-Weimarischen Lande, mit Inbegriff der Jenaischen Landesportion, jedoch mit Ausschluß des Amtes Allstädt,
- 5) die sämmtlichen Herzoglich-Eisenachischen Lande,
- 6) die sämmtlichen Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtschen Lande, jedoch mit Ausschluß der Herrschaft Frankenhäusen,
- 7) die Fürstlich-Schwarzburg-Sondershäuserische Herrschaft Arnstadt, und
- 8) die Gräflich-Sarzfeldische Herrschaft Blankenhaym.

Auf den Fruchtmärkten der hiesigen Lande haben die Erlaubnis einzukaufen:

a) die sämmtlichen Unterthanen der verbundenen Lande, und zwar ohne Einschränkung auf eine gewisse Quantität, und ohne Rücksicht, ob die Früchte zum eigenen Bedürfnis, oder zum Handel bestimmt sind. Dagegen genießen die hiesigen Unterthanen gleiche Rechte auf den sämmtlichen Fruchtmärkten der verbundenen Lande.

b) alle Churfürstlich-Sächsische Unterthanen, jedoch nur in Absicht desjenigen, was jeder zu seinem eigenen wirtschaftlichen Bedürfnis nöthig hat; wogegen die hiesigen Unterthanen eben dieser Erlaubnis in den Churfürstlich-Sächsischen Landen sich zu erfreuen haben.

Wie aber die Unterthanen der verbundenen Lande sich wechselseitig legitimiren müssen, daß sie dergleichen wirklich sind und wie die Churfürstlich-Sächsischen Unterthanen ihr Bedürfnis zu bescheinigen haben, solches ist unten S. 9. lit. a. und c. umständlicher zu finden.

Obgedachte Vorschrift soll jedoch keinesweges dahin gedeutet werden: daß ein jeder Ausländer, welcher auf einem Fruchtmarkt kaufen will, sich erst durch Production seines bey sich habenden Attestats legitimiren müsse, ehe ihm jemand etwas von seiner Frucht verkaufen dürfe. Denn es ist lediglich eines jeden in- und ausländischen Käufers eigene Sache, ob er seinen Paß und resp. sein Attestat auf dem Markt produciren und den geschehenen resp. Verkauf oder Einkauf der Früchte darauf bemerken lassen will oder nicht. Alle Examination der Einfahrenden endigt sich daher mit der Vertretung der Ortschaft, in welcher der Fruchtmarkt gehalten wird, und die Examination der Ausfahrenden fängt sich erst mit der Verlassung dieser Ortschaft selbst an. Auf solche Art kann also in den Marktstädten ein Abfahrender eher nicht, als bis er das

Fruchtverkauf im Lande auf den Fruchtmärkten.

Thor

Thor passieren will, und in den übrigen Markorten, welche keine Städte sind, eher nicht, als bis er den Ort selbst verlassen hat, von den zur Aufsicht bestellten Personen angehalten, und im Fall es mit dem Attestat seine Nichtigkeit nicht hat, nebst den Früchten zur Obrigkeit gebracht werden.

S. 4.

Fruchtver-
kauf im Lan-
de außer den
Fruchtmärkten.

In der Regel sollen zwar sowohl alle Fremde, als alle Unterthanen, ohne Ausnahme, sie mögen Ritterguthsbesitzer, ingleichen Cammerguths- oder andere Pächter seyn, und sie mögen in den Städten oder auf dem Lande wohnen, blos auf den öffentlichen Fruchtmärkten kaufen und verkaufen; doch soll in folgenden drey Fällen dieserhalb eine Ausnahme statt finden:

a) Wenn ein hiesiger Unterthan eine kleine Quantität von Früchten, die von einer Sorte nicht mehr, als höchstens ein Gothaisches Malter beträgt, zu seinem Bedürfnis braucht, und er dieses lehtern Umstands wegen durch ein Zeugniß des Schultheißen oder Gerichtschöppen seines Wohnorts sich zu legitimiren im Stande ist, so kann er solches Fruchtquantum überall erkaufen, und ein jeder darf ihm selbiges außer den Fruchtmärkten unbedenklich käuflich überlassen.

b) Wenn ein Churfürstlich-Sächsischer Unterthan in der Maaße ein obrigkeitliches Attestat produciret, wie solches S. 9. lit. c. vorgeschrieben ist; so hat er die Erlaubniß, die auf diesem Attestate bemerkten Früchte auch auf dem Lande zu erkaufen. Dagegen genießen die hiesigen Unterthanen gleiche Rechte in den Churfürstlichen Sächsischen Landen.

c) Wenn inländische Fruchtfuhrleute besondere von der Herzoglichen Regierung ihnen zum Fruchteinkauf ausgestellte Pässe vorzeigen, so können ihnen außer den Fruchtmärkten Früchte, in großen sowohl als kleinen Quantitäten, verkauft werden. Dergleichen Pässe aber werden lediglich nur solchen Fuhrleuten ertheilt werden, von welchen man zuverlässig weiß, daß sie das erkaufte Getraide auch wiederum auf inländische Fruchtmärkte bringen.

S. 5.

Fruchtaus-
fuhr aus den
hiesigen Lan-
den.

In Ansehung der Ausfuhr der Früchte außerhalb der hiesigen Lande soll es folgendergestalt gehalten werden:

a) in die sämtlichen verbundenen Lande findet selbige ohne alle Einschränkung in Ansehung der Quantität und ohne Unterschied statt, ob es selbst erbautes, oder erkauftes, oder Zinsgetraide, ingleichen ohne Rücksicht ob die Frucht zum eignen Bedürfnis oder zum Handel bestimmt ist. Eben so ist aber auch die Getraideausfuhr aus allen verbundenen Landen in die hiesige erlaubt.

b) in

b) in die Churfürstlichen Lande ist nur allein die Ausfuhr der Zinsfrüchte und der nach S. 3. lit. b. und S. 4. lit. b. erkaufte Früchte erlaubt, alle andere Art von Frucht-Exportation aber bleibt schlechterdings verboten. Und in eben dieser Maaße wird es auch Churfürstlicher Seits gegen die hiesigen Lande gehalten.

c) in die Landgräflich-Heßischen und die zum Gebiete der Reichsstadt Mühlhausen gehörigen Lande, ist nichts, als nur allein die Ausfuhr der in den hiesigen Landen zu erheben habenden Fruchtzinsen, und auch diese nur so lange vergönnet, als man in den nurgedachten Landen gegen die hiesigen das Reciprocum leisten wird. Andere als Zinsfrüchte also dürfen schlechterdings nicht dahin ausgeführt werden,

d) in alle übrigen Lande wird die Getraideausfuhr ohne die mindeste Ausnahme hiermit gänzlich untersaget.

S. 6.

Alle Ausfuhr des aus einer der S. 1. benannten Getraidesorten gebrannten Brannweins soll schlechterdings hierdurch verboten und mithin selbst nicht in die verbundenen Lande erlaubt seyn. Andere Arten von Brannwein hingegen, als z. B. Franzbrannwein, ingleichen die sogenannten abgezogenen Wasser und Liqueurs sind hierunter nicht begriffen, vielmehr ist deren Ausfuhr an alle Orte ohne Ausnahme verstatet. Sollten übrigens besondere Fälle sich ereignen, in welchen auch die Ausfuhr des aus jenen Getraidearten gebrannten Brannweins ohne Nachtheil verstatet werden könnte; so wird die Herzogliche Regierung, auf jedesmaliges Nachsuchen, mit Ertheilung der zur Exportation erforderlichen, jedoch immer nur auf mäßige Quantitäten eingerichteten Pässe nicht entstehen.

Ausfuhr
des Brann-
weins.

S. 7.

Damit auf der einen Seite diejenigen Personen, welche zur Aufsicht in Ansehung der Frucht-Exportation bestellt sind, wenigstens mit einem großen Grade der Wahrscheinlichkeit, beurtheilen können, ob jemand einigen Unterschleif beabsichtige oder nicht, auf der andern Seite aber niemand ohne Noth auf der Strafe aufgehalten werden möge; so hat jedermann, der mit einer der S. 1. benannten Getraidesorten, oder mit Brannwein, in den hiesigen Landen auf der Strafe sich befindet, er sey wer er wolle, und es geschehe der Transport auf einem Wagen oder Karren, oder auf einem Pferde oder Esel, oder auf dem Rücken, oder auf eine andere Art, sich mit einer Legitimation zu versehen,

Legitima-
tion derjen-
igen über-
haupt, welche
mit Frucht
oder Brann-
wein auf der
Strafe sich
befinden.

W

wo:

wodurch er sogleich darthun kann, daß seine Frucht oder sein Branntwein zu einem diesen Vorschriften nicht zuwider laufenden Endzweck bestimmt ist.

Sollte jemand ohne dergleichen Legitimation auf der StraÙe mit Frucht oder Branntwein sich betreten lassen, so hat derselbe, und wenn er auch gleich einigen Unterschleif nicht beabsichtigt, sich es dennoch lediglich selbst zuzuschreiben, wenn er unterwegs von der Dragonerpostirung oder den sonst zur Aufsicht bestellten Personen, vergeblich angehalten, mit seiner Ladung zur nächsten Obrigkeit gebracht, und ehe nicht, als bis seine Unschuld gehörig eruiert worden, oder bis er hinlängliche Caution geleistet, damit wieder entlassen wird.

Diese Legitimationen, werden in dem gegenwärtigen ganzen Reglement, wegen der zu Markt zu bringenden Früchte, mit dem Rahmen der Pässe, in allen übrigen Fällen aber mit dem Rahmen der Attestate belegt werden.

S. 8.

Pässe.

Die FruchtPässe sind sowohl den auf die inländischen Märkte, als den in die verbundenen Lande fahrenden Untertanen, an dem Orte, wo geladen wird, und zwar in den Städten von den Stadträthen, auf den Dorfschaften hingegen von den Schultheißen oder Gerichtschöppen, oder den sonst dazu angewiesenen Personen, in der Maasse unentgeltlich zu erteilen, wie solches das Formular sub A. besagt. Damit man aber auch wissen könne, ob die in die verbundenen Lande mit Frucht ausfahrenden Untertanen das Getraide wirklich allda verkaufen; so sind sie gehalten, nach ihrer Rückkehr jedesmal den Paß, wenn darauf vorher der Verkauf an dem Ort, wo solcher geschehen, gehörig bemerkt worden, an den Aussteller zurückzuliefern. Sollte ein in die hiesigen Lande mit Frucht einfahrender Ausländer einen Paß von seinem Orte nicht bey sich haben, so kann ihm solcher von dem Schultheißen des ersten besten hiesigen Orts, den er passirt, auf Verlangen, unbedenklich erteilt werden.

Diejenigen Fruchtfuhrleute, welche nach S. 4. lit. c. von Herzoglicher Regierung Pässe erhalten, um Getraide in den hiesigen Landen einzukaufen und solches sodann auf die inländischen Märkte zu bringen, haben gleichwohl jedesmal noch einen von dem Schultheißen des Orts, von dem sie die eingekauften Früchte abfahren, es mag solches ihr Wohnort seyn oder nicht, ausgestellten Paß nötigig, welcher sowohl den Markttort, wohin die Früchte bestimmt sind, als die Sorte und Quantität derselben, enthalten muß, indem sie durch jenen Herzogl. Regierungs-Paß lediglich nur zum Fruchtverkauf außer den Märkten nicht

nicht aber zur Abführe des Getraides von dem Einkaufsort auf den Markt legitimirt sind.

mit demselben Artikel des §. 9. in demselben Buche

In Aufsehung der Attestate soll es folgendergestalt, nach Verschiedenheit der Fälle, gehalten werden:

Attestate.

a) Wenn ein hiesiger oder doch sonst, ein zu den verbundenen Ländern gehöriger Unterthan auf einem Fruchtmarkt der hiesigen Lande Getraide einkauft, so ist es nothwendig, daß er, zum Behuf der Abführung, von dem dasigen Marktmeister oder der sonst dazu bestellten Person ein Attestat sich ertheilen lasse. Sollte man einen zu den verbundenen Landen gehörigen Käufer in dem Markort nicht kennen; so muß er, ehe ihm solches zur Exportation der erkauften Frucht erforderliche Attestat ertheilet werden kann, vorher durch ein von seiner Obrigkeit ausgestelltes Zeugniß sich legitimiren, daß er wirklich ein Unterthan der verbundenen Lande ist.

b) Wenn ein hiesiger Unterthan nach §. 4. lit. a. eine kleine Quantität von einem Malter und darunter, außer dem Markte kaufen will, so ist er gehalten, ein Attestat von dem Schultheißen seines Wohnorts wegen des Bedürfnisses bezubringen, und dieses Attestat erhält er sodann, wenn vorher von dem Schultheißen desjenigen Orts, wo er eingekauft hat, der Einkauf darauf angemerket worden, zu seiner Legitimation wieder zurück.

c) Wenn ein Churfürstl. Sächsischer Unterthan sein Bedürfniß, es sey auf einem Fruchtmarkt oder außer demselben, kaufen will, so muß er solches zuvor durch ein obrigkeitliches Attestat bescheinigen, und wenn alsdann auf selbigem der Einkauf resp. von dem Marktmeister oder dem Schultheißen des Orts, wo er eingekauft hat, bezeuget worden, so erhält er dasselbe zu seiner Legitimation wieder zurück.

d) Wenn in den Fällen, wo die Exportation der Finsfrüchte nach dem 5ten §. erlaubt ist, jemand dergleichen ausführen will, so muß der Fuhrmann, welcher solche laden soll, ein von der Obrigkeit des Orts, wo die Ladung geschieht, ausgestelltes Attestat sich ertheilen lassen.

e) Wofern ausländische Früchte blos durch die hiesigen Lande durchzuführen; so müssen die Personen, welche solche durchführen, wenn sie nicht schon mit einem Attestat ihrer Obrigkeit versehen sind, in demjenigen Grenzort, wo sie das Land zum erstenmal betreten, von der Obrigkeit, oder wenigstens von dem Schultheißen, über die geschehene Einpassirung sich ein Attestat ertheilen lassen. Es haben auch daher in dieser Maasse alle Schultheißen

fen der Gränzorte die in gedachtem Falle sich befindenden Fremden gehörig zu instruiren.

f) Wenn in solche Mühlen, die außer dem Orte liegen, Frucht zum Mahlen geschafft, und sodann das Mehl, Malz oder Schroot wieder zurückgebracht wird, so ist es damit folgendergestalt zu halten: So lange ein Müller in der Flur des Orts selbst bleibt, zu welchem seine Mühle gehört, hat er gar keine Legitimation nöthig, er mag Früchte zum Mahlen hohlen, oder er mag Mehl, Malz oder Schroot, wieder zurück bringen; sobald er aber diese Flurgränze überschreitet, muß er allezeit mit einer Legitimation versehen seyn. In Ansehung derjenigen Dorfmüller, welche in die Residenzstadt Gotha einzufahren berechtigt sind, und welche eben so gut, als die zur Stadt selbst gehörigen Müller, die Früchte bey der Abholung auf der Mehlwage zu Gotha wägen lassen müssen, vertreten die Mehlwagezettel, wenn sie nur sonst mit der Ladung zutreffen, völlig die Stelle dieser Legitimation; in allen andern Fällen aber muß ein Müller, der an einem außer der Flurgränze liegenden inländischen, oder zu den verbundenen Landen gehörigen Ort Früchte laden will, von dem Schultheißen dieses Orts ein Attestat über die sämmtlichen daselbst geladenen Früchte sich ertheilen lassen, welches sodann auch bey der Ueberbringung des Mehls, Malzes oder Schroots zu seiner Legitimation dient. Uebrigens müssen diejenigen Unterthanen, welche ihre Früchte selbst auf andere, als die zu ihrer Dorfsflur gehörige Mühlen bringen, eben so gut wie die Müller, mit einem solchen Attestate versehen seyn. Eine völlige gleiche Einrichtung findet auch in Ansehung aller derjenigen Früchte statt, welche von den Unterthanen der verbundenen Lande in den Mühlen der hiesigen Lande gemahlen werden.

g) Wenn jemand sonst, außer den so eben von lit. a. bis f. bemerkten Fällen, Getraide, zu welchem Endzweck es auch seyn mag, von einem Ort der hiesigen Lande zum andern transportiren will, (als z. B. wenn einer Zins- oder Deputatfrüchte abhohlet oder liefert; wenn einer von einem seiner Güther auf das andere, oder von seinem Guthe an seinen Wohnort, Früchte bringen läßt u. d. gl.) muß er allezeit mit einem, entweder von der Obrigkeit, oder dafern es herrschaftliche Zins- oder Deputatfrüchte sind, wenigstens von dem herrschaftlichen Rechnungsbeamten ausgestellten, die Absicht des Transports enthaltenden Attestat sich versehen.

h) Bey allen jetzt von lit. a. bis g. vorgeschriebenen Attestaten muß nicht nur der Tag, an welchem, und der Ort, wo sie ausgestellt sind, ingleichen die
Ort

Ortschaft, wohin die Frucht geht, sondern auch die Sorte und Quantität der Frucht selbst, im Attestat deutlich enthalten seyn.

1) Wenn hiesige Untertanen in den Churfürstlich-Sächsischen Landen Getraide zu ihrem Bedürfnis einkaufen wollen; so ist nothwendig, daß sie sich vorher, dieses Bedürfnisses halber, mit einem obrigkeitlichen nach dem Formular sub B. eingerichteten Attestate, versehen lassen. Bey Ertheilung eines jeden solchen Attestats aber muß die Unterobrigkeit mit äußerster Vorsicht zu Werke gehen, nicht etwa bloß auf das Zeugnis des Schultheißen sich verlassen, sondern jederzeit vorher selbst sich genau erkundigen, ob auch derjenige, welcher das Attestat verlangt, zu dem angegebenen Endzweck wirklich Früchte brauche. Gastwirthe, welche zur Gastwirthschaft, desgleichen Bierbrauer und Becker, welche für das Publikum zum Bierbrauen und Backen Früchte brauchen, können zwar eben so gut, als solche Untertanen, welche die Früchte bloß für ihre eigene Personen und Familien nöthig haben, dergleichen Attestate erhalten; jedoch muß alsdann nicht nur doppelte Behutsamkeit angewendet, sondern es muß auch jederzeit diese Art des Bedürfnisses deutlich mit ausgedrückt werden. Nachstehenden Personen hingegen sollen, um Früchte in den Churfürstlich-Sächsischen Landen zu erkaufen, schlechterdings keine Attestate ertheilt werden, nemlich:

- 1) denjenigen welche Branntwein brennen,
- 2) denjenigen, von welchen der Obrigkeit bekannt ist, daß sie von der zu erkaufenden Fruchtorte noch eigenen Vorrath haben, und
- 3) den Ländereibesitzern, welche eben die Fruchtorte, die sie erkaufen wollen, im letzten Jahre selbst gebauet haben; wofern nicht etwa von selbigen dargethan werden könnte, daß sie diese erbaueten Früchte zum Brodbacken, zum Saamen, oder zur Fütterung, bereits verbraucht, mithin weder Handel damit getrieben, noch solche zum Branntweinbrennen angewendet haben.

Wenn jemand mehr als vier Gorthaische Malter von einer Getraideorte in den Churfürstlich-Sächsischen Landen einkaufen will, oder wenn mehrere Personen, oder ganze Communen, Attestate auf gedachte Lande verlangen, es mag die Anzahl der zu erkaufenden Früchte mehr, oder weniger als vier Gorthaische Malter betragen; so sind dieselben, wofern nur sonst die angeführten Umstände gegründet sind, damit an die Herzogliche Regierung zu verweisen, jedoch vorher dieser Umstände halber, mit einem Zeugnis zu versehen, in welchem zugleich angeführt werden muß, daß solches bloß zu dem Ende ertheilt worden sey, um dadurch ein Herzogliches Regierungs-Attestat auswirken zu können.

k) Alle diejenigen, welche Branntwein von einem Ort der hiesigen Lande zum andern bringen, sind verbunden, mit einem obrigkeitlichen Attestat, welches sowohl die Quantität der Ladung, als den Ort enthält, wohin der Branntwein bestimmt ist, sich zu versehen.

l) In allen Fällen sind die Attestate unentgeltlich auszustellen.

m) Aus allen an jedem Markort an die Käufer ausgestellten Attestaten ist von der Unterobrigkeit des Markorts, mit Ende jeder Woche, eine Generaltabelle zu fertigen und darauf solche in den nächsten zwey Tagen, bey 5 rthlr. Strafe, jedoch ohne besondern Bericht, an Herzogliche Regierung einzusenden.

n) Aus sämmtlichen durch die Unterobrigkeiten selbst, in den oben sub. lit. i. und k. enthaltenen Fällen, ertheilten Attestaten, haben dieselben jedesmal in den ersten 6 Tagen nach dem Ende eines jeden Monats, ein genaues auf einen besondern Bogen geschriebenes Verzeichniß, jedoch gleichfalls ohne besondern Bericht, und bey 5 rthlr. Strafe an Herzogliche Regierung einzuschicken. Sollten in dem ganzen Gerichtsbezirk einer Unterobrigkeit, während eines ganzen Monats, gar keine dergleichen Attestate ertheilt worden seyn; so wird in das Verzeichniß vacat geschrieben, jedoch solches gleichwohl zu gehöriger Zeit eingesendet. Diejenigen Zeugnisse also, welche blos zum Behuf zu erhaltender Regierungs-Attestate von den Unterobrigkeiten ertheilt worden sind, dürfen in den gedachten Designationen keinesweges mit angeführt werden. Uebrigens sind in selbigen nicht nur die Sorten der Früchte gehörig zu unterscheiden, sondern auch die Quantitäten selbst, und zwar jederzeit nach Gothaischen Maltern anzugeben.

o) Soviel die von den Unterobrigkeiten der Marktplätze einzuschickenden Fruchtmarktzetel anbelangt, behält es bey der zeitlichen Einrichtung, nach welcher solche wöchentlich und zwar in duplo eingesendet werden müssen, ferner sein ungeändertes Bewenden, und haben sämmtliche Unterobrigkeiten der Markorte die Veranstaltungen dahin zu treffen, daß spätestens an jedem Montage der neuen Woche die Fruchtmarktzetel der vorigen Woche bey Herzoglicher Regierung übergeben werden können.

S. 10.

Strafen der
Contravenien-
ten.

Gegen die Uebertreter der in dem gegenwärtigen Reglement enthaltenen Vorschriften sollen nachstehende Strafen und sonstige Ahndungen statt finden:

a) Wenn

a) Wenn die §. 4. enthaltene Vorschrift überschritten und also außer den Fruchtmärkten, entweder ganz und gar ohne Attestat des Bedürfnisses Getraide gehandelt, oder zwar auf ein dergleichen Attestat, aber an einen andern, als einen Churfürstlich-Sächsischen Unterthan, über ein Gothaisches Malter auf einmahl verkauft werden sollte; so wird jeder, sowohl der Verkäufer als der Käufer, es mag der letztere ein Einheimischer oder ein Fremder seyn, von jedem wider die Vorschrift resp. verkauften und erkauften Gothaischen Malter, mit einem Achtlr. bestraft.

b) Wenn in den Fällen, wo §. 5. und 6. die Ausfuhr des Getraides und Branntweins verboten ist, die Exportation wirklich vollbracht worden, so wird der Werth, welchen das ausgeführte Getraide oder der ausgeschaffte Branntwein zur Zeit der Ausfuhr am Orte der Exportation gehabt hat, confiscirt.

c) Wenn in diesen §. 5. und 6. enthaltenen Fällen die Exportation blos intendirt worden; so ist entweder die zu exportiren gesuchte Frucht oder der zu exportiren gesuchte Branntwein, zur Zeit der Untersuchung noch in natura vorhanden; oder nicht. Ist das Letztere, so findet eben das statt, was jetzt sub lit. b. vorgeschrieben worden; ist aber das Erstere so wird die Frucht oder der Branntwein confiscirt.

d) Von allen vorstehenden sub lit. a. b. und c. bestimmten Strafen, sie mögen in Geld oder in confiscirtem Getraide und Branntwein bestehen, bekommt der Denunciant, und wenn er auch gleich selbst ein Mitschuldiger seyn sollte, den dritten Theil, und dieser letztere soll ohne die erheblichsten Ursachen dem Denuncianten nie erlassen werden. Ist der Denunciant ein Mitschuldiger, so wird er auch noch über dieses von aller Strafe befreyt.

e) Zeigt sich bey der Untersuchung, daß von dem Denuncianten zwar eine wirklich strafbare Handlung nicht begangen worden, daß er aber doch so viel Unvorsichtigkeit hat zu Schulden kommen lassen, um zu Erstattung der Untersuchungskosten verdammt werden zu müssen, (welcher Fall allezeit vorhanden ist, wenn jemand auf der Straße mit Frucht oder Branntwein ohne bey sich habende Legitimation sich betreten läßt) so wird derselbe jederzeit, nebst der Vertheilung in die Untersuchungskosten, auch noch zugleich zu Bezahlung einer Remuneration von acht Groschen für den Denuncianten condemnirt, welches letztere Quantum sodann, ohne daß dieserhalb ein Remiß statt findet, jedesmahl mit den Untersuchungskosten selbst bezgerrieben und dem Denuncianten von dem untersuchenden Richter ausgezahlt werden muß. Ist der Denunciant selbst ein Mitschuldiger, so wird er durch die Denunciation zwar von den Untersuchungskosten und der Strafe befreyt, auf die nur gedach:

gedachte Remuneration der acht Groschen aber kann er keinen Anspruch machen.

S. II.

Von welchem Richter die Vergehungen untersucht werden sollen.

Bei Entscheidung der Frage: von welchem Richter die wider das gegenwärtige Reglement laufenden Uebertretungen untersucht werden sollen? kommt es zuvörderst darauf an, ob der Denunciat entweder einer wirklich begangenen oder doch intendirten gefehwidrigen Exportation beschuldigt, oder aber ob ihm nur sonst eine Vergehung, wie z. B. der Einkauf oder Verkauf außer den Märkten, zur Last gelegt wird? Im ersten Fall gehört die Untersuchung vor die Obergerichte und im zweyten vor die Erbgerichte.

Ferner wird entweder der Contravenient in flagranti ergriffen, oder es wird erst nachher die Vergehung dem Richter angezeigt. Im ersten Fall gehört die Sache vor das forum deprehensionis (nemlich vor diejenige Obrigkeit, welche die Jurisdiction über den Ort hat, wo der Contravenient angehalten worden ist) und im zweyten Fall vor das forum domicilii des Contravenienten.

Sollte der in flagranti ergriffene Contravenient ein Ausländer seyn, so ist er entweder ein Untertan eines der verbundenen Lande, oder nicht. Im letztern Fall wird nicht nur die ganze Untersuchung in foro deprehensionis geführt, sondern auch das Vergehen alda bestraft: wenn daher hierbey eine Confiskation statt findet, so fällt die confiscirte Frucht, nach Abzug des dritten Theils für den Denuncianten, dem Fisco anheim. Im erstern Fall hingegen hat der Richter des loci deprehensionis Folgendes zu beobachten:

- a) die Frucht oder der Brantwein selbst wird angehalten, auch anders nicht, als gegen Bestellung einer dem Werth gleichkommenden Caution und unter der Bedingung verabfolgt, daß die Ladung im Lande wieder verkauft werden muß; das Geschirr hingegen wird sofort wieder frey gegeben.
- b) Die Contravention ist hierauf der ordentlichen Obrigkeit des Denunciaten zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.
- c) Wenn sodann der Contravenient von seiner Obrigkeit entweder wirklich bestrafet, oder doch einer begangenen Unvorsichtigkeit schuldig befunden wird; so erhält die hiesige Unterobrigkeit die wegen seiner Anhaltung aufgelaufenen tarmäßigen Kosten, der Denunciant aber resp. den zten Theil der Strafe oder der confiscirten Früchte, oder das oben geordnete Remuneration: Quantum von 8 gl. Dasjenige, was alsdamm noch übrig bleibt, wird der Obrigkeit des Contravenienten resp. in natura oder in baarem Gelde verabfolgt.

A. For:

A.

Formular zu einem Paß für diejenigen, welche Frucht
zu Markt fahren.

Vorzeiger dieses (Nahme des Fuhrmanns) aus (Ort seiner Hez-
mach) fährt von hier mit (Art und Quantität der Frucht und
zwar in demjenigen Gemäß, welches auf dem Marktplatz üblich ist, wo
hin er fahren will) nach (Nahme des Fruchtmarktes)
den

(Unterschrift des Schultheißen, oder desjenigen, der sonst dazu an je-
dem Ort von der Obrigkeit bestellt ist.)

B. For:

B.

Formular zu einem Attestat für diejenigen, welche in den Churfürstl. Sächsischen Landen Früchte erkaufen wollen.

Nachdem Vorzeiger dieses (Nahme desjenigen, durch den die Frucht gehohlt werden soll) welcher (Art und Quantität der Frucht, und zwar nach Dresdner Scheffeln) zu (Ort wo gekauft werden soll) für (Person, für welche die Frucht bestimmt ist, und zwar, wenn es mehrere sind, unter namentlicher Benennung derselben) einzukaufen gesonnen ist; als wird demselben hierdurch obrigkeitlich attestirt: daß er diese Frucht wirklich zu (Art und Weise des Bedürfnisses, nemlich bey der Winterfrucht, das Verbacken und bey der Sommerfrucht, das Brauen, der Saamen und die Fütterung) nöthig habe, und daß also damit einiger Handel nicht getrieben, noch weniger aber solche Frucht außer Landes geführt werden solle.

den

(Nahme der Obrigkeit, nebst ihrer Unterschrift und Beyfügung des Siegels.)

B. 108

Ma 1698

VD 18

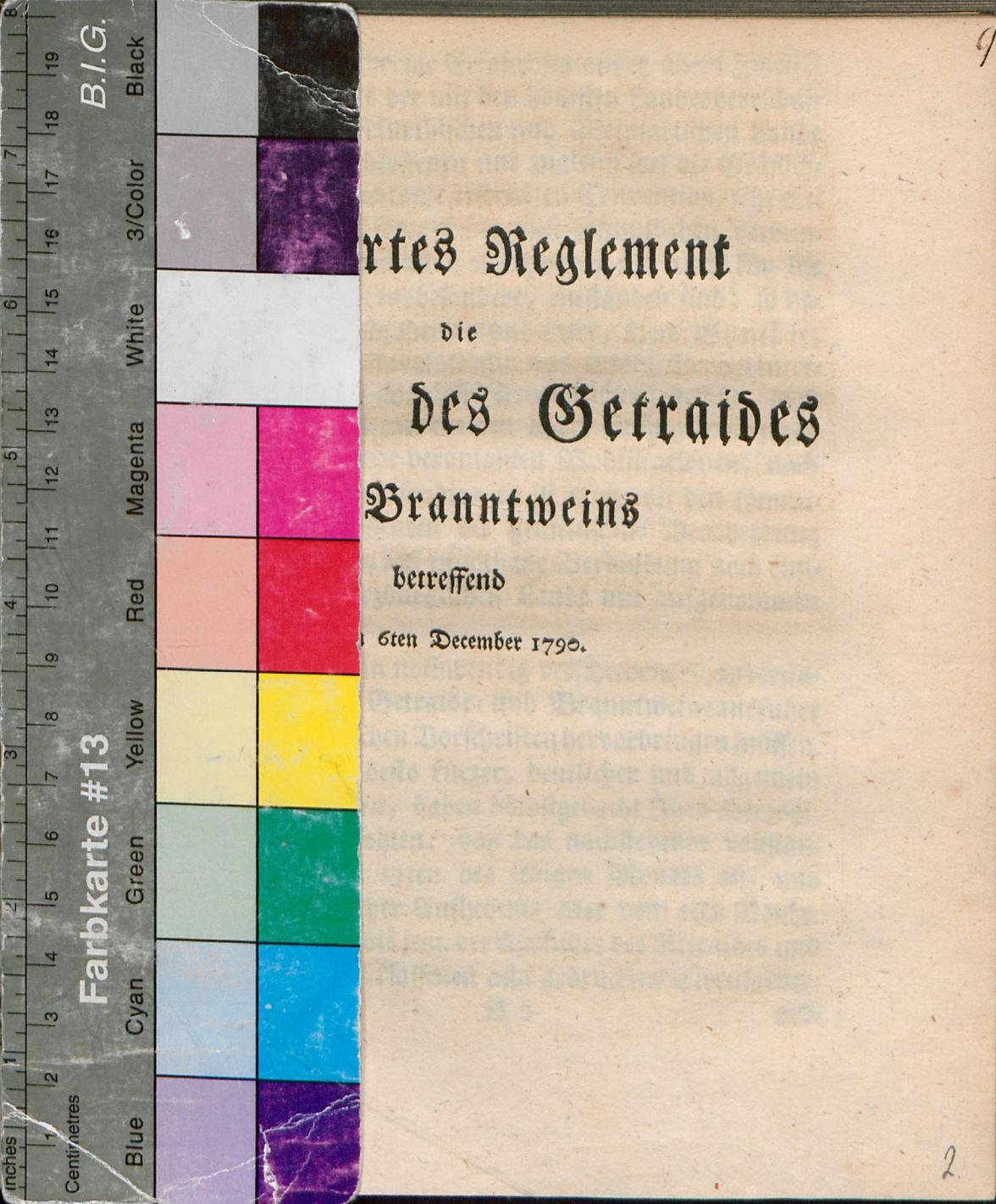
ULB Halle 3
005 406 390



m. c.







B.I.G.

inches

Centimetres

Farbkarte #13

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Artes Reglement

die

des Getraides

Branntweins

betreffend

6ten December 1790.

9

2